

Kurztitel

Kommunalsteuergesetz 1993

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 819/1993 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 161/2002

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

19.12.2001

Außerkrafttretensdatum

02.12.2002

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 1 und 2

ab 1. 1. 2002

§ 16 Abs. 6 idF BGBI. I Nr. 144/2001

Text**Strafbestimmungen**

§ 15. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Kommunalsteuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit 58 135 Euro, zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(2) Wer die Kommunalsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet oder die Steuererklärung nicht termingemäß einreicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, soweit die Tat nicht nach Abs. 1 zu bestrafen ist, mit Geldstrafen bis zu 435 Euro zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(3) Die Ahndung der Verwaltungsübertretungen richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991.